



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung IV/1 -
Energie-Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMWFJ-	WP-GSt-He/Lm	Dorothea Herzele	DW 2295	DW 42295	9.8.2012

551.150/000
5-IV/1/2012

Entwurf eines Bundesgesetzes über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz 2012 – EnLG 2012) - Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung sind auch Anpassungen im österreichischen Energielenkungsgesetz (EnLG) erforderlich. Gleichzeitig wird eine Neukodifizierung des Energielenkungsgesetzes 1982 durchgeführt, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

Das Energielenkungsgesetz zählt zu den sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetzen, das sind jene Gesetze, deren Vollzug erst in einer Krisensituation einsetzt.

Die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ist in den Mitgliedstaaten zwar direkt anwendbar, allerdings sind begleitende Bestimmungen erforderlich, um den Vollzug dieser Verordnung in Österreich zu gewährleisten. Im Entwurf zum Energielenkungsgesetz 2012 finden sich diesbezüglich folgende Anpassungen:

- Regelungen im Zusammenhang mit der Anordnung eines Brennstoffwechsels,
- die Benennung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend als „zuständige Behörde“,
- Regelungen der Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde E-Control (im Hinblick auf die Ermächtigung der Behörde zur Anordnung der Meldung von Daten, zur Durchführung eines jährlichen Tests der Meldung von Daten, zur Durchführung von Übungen unter der Annahme von Krisenszenarien alle zwei Jahre sowie die Präzi-

sierung der Mitarbeit der Behörde zur Erstellung von Präventions- und Notfallplänen und zur Risikobewertung),

- Ergänzungen zum besonderen Status der geschützten Kunden (private Haushalte) im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie und der Wärmeversorgung.

Die BAK erhebt gegen die erfolgten Anpassungen grundsätzlich keine Einwendungen.

Im Rahmen der Neukodifizierung möchte die BAK aber noch folgende Änderungen der bestehenden Regelungen anregen:

§ 16 – Verteilung nach dem Grad der Dringlichkeit

Gemäß Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 umfasst der Kreis der „geschützten Kunden“ auch HaushaltskundInnen, die an das Erdgasverteilernetz angeschlossen sind. Gemäß Artikel 8 ist diese KundInnengruppe auch in außergewöhnlicher Versorgungssituation im Hinblick auf die Wärmeversorgung vorrangig geschützt. In den meisten Fällen ist die Wärmeversorgung ohne Strom technisch nicht möglich. Aus Sicht der BAK ist daher bei der Setzung von Lenkungsmaßnahmen bei der Lieferung der elektrischen Energie die Sicherstellung der Wärmeversorgung von Privathaushalten zu berücksichtigen. In diesem Sinne sollte – in Analogie zur Lieferung von Erdgas in § 28 des gegenständlichen Entwurfes – § 16 entsprechend ergänzt werden.“ ..., dass die Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an die Endverbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit sowie **der Berücksichtigung der Sicherstellung der Wärmeversorgung der Privathaushalte erfolgt**“. In diesem Zusammenhang sollten Privathaushalte auch nicht ohne weiteres Verfahren vorübergehend von der Belieferung mit elektrischer Energie ausgeschlossen werden können. Die BAK regt an, § 16 entsprechend zu ergänzen.

§ 22 und § 32 – Mehrverbrauch

Für den Elektrizitätsbereich (§ 22) und für den Gasbereich (§ 32) werden bei Überschreitungen des zulässigen Strom- bzw. Gasverbrauchs Mehrverbrauchsgebühren zum Strom- bzw. Gaspreis eingehoben. Detaillierte Bestimmungen dazu sind durch Verordnung der E-Control festzulegen. Die Mehrverbrauchsgebühren verbleiben bei den Energieversorgungsunternehmen zur Deckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen. Bei Vorliegen wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle können die Mehrverbrauchsgebühren ermäßigt werden.

Die BAK verkennt nicht die Notwendigkeit des sinnvollen und sparsamen Einsatzes von Energie in Krisensituationen. Allerdings plädiert die BAK dafür, dass private Haushalte, die zu den „geschützten KundInnen“ zählen, nur bei einer eklatanten Überschreitung des zulässigen Strom- oder Gasverbrauchs ohne Vorliegen einer sachlichen Begründung Mehrverbrauchsgebühren zu bezahlen haben. Die BAK ersucht die §§ 22 und 32 entsprechend zu ergänzen.

§ 37 Absatz 2 Ziffer 1 – Landesbeiräte

Zur Beratung des Landeshauptmanns bei der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen wird ein Beirat eingerichtet. Dieser setzt sich derzeit gemäß Ziffer 2 aus Fachleuten aus dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft des betreffenden Landes zusammen.

Nach Ansicht der BAK sollte dieser jedoch auf Fachleute aus dem Gebiet der Energiewirtschaft (Elektrizität, Gas, leitungsgebundene Wärme) erweitert werden. Die BAK regt daher an, den Begriff „Elektrizitätswirtschaft“ durch den Begriff „Energiewirtschaft“ zu ersetzen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Änderungsvorschläge und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

VP Johann Kalliauer
i.V. des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Werner Muhm
Direktor
F.d.R.d.A.